

Franz Segbers

Der Laizismus und das Menschenrecht auf Religionsfreiheit

Forum: Menschenrecht Religionsfreiheit – eine aktive und passive Herausforderung

Schader - Forum, Darmstadt. 8. Dezember 2017

Manuskript für die Fachtagung „Menschenrecht Religionsfreiheit – eine aktive und passive Herausforderung“

Eine Tagung des Arbeitskreises Menschenrechte der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW), des Humboldt-Viadrina Centers on Governance through Human Rights, in Kooperation mit der Schader-Stiftung

Was verdrängt wird, meldet sich später umso heftiger. Das zeigt sich auch an Debatten über die religionspolitische Ordnung. An ihr hat die deutsche Wiedervereinigung im Jahr 1990 rein äußerlich nichts geändert, obwohl sich die religionssoziologischen Grundlagen massiv verändert hatten, denn der politisch forcierte Atheismus in der DDR hatte tiefe Spuren hinterlassen. Deutschland ist aber durch die Wiedervereinigung nicht nur säkularer und religionspluraler geworden, sondern es gibt konflikthafte Differenzen bei Werten, kollektiven Identitäten sowie die Erwartung oder Befürchtung bleibender kultureller und religiös bedingter Konflikte. Diese Konfliktlagen werden sich nicht deliberierend auflösen oder durch Abschiebung in Private erledigen, wie der Laizismus hofft. Nach fast 25 Jahren meldet sich die damals verdrängte Fragestellung erneut und diesmal heftiger und findet als Laizismus zunehmend Rückhalt in der SPD, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN und der LINKEN.

These 1: Zwischen Säkularität und Laizismus muss geschieden werden. Der Staat muss säkular sein, um die Vorstellungen der Bürgerinnen über ihr gutes Leben als gleichberechtigt anzuerkennen.

Um wirklich ein Staat aller sein zu können, muss der Staat im Bereich der grundlegenden Überzeugungen des guten Lebens der BürgerInnen neutral sein. Er tut dies gemäß einer von der Verfassung garantierten Religionsfreiheit, die sowohl als positive, negative und kollektive bestimmt ist. Deshalb ist ein moderner säkularer Rechts- und Verfassungsstaat auf eine Koexistenzordnung wechselseitiger Anerkennung angelegt. Religionsfreiheit ist jedoch nicht nur Ausdruck individueller Freiheit, sondern Religion ist immer Ausdruck einer Gemeinschaft. In der

Religionsfreiheit geht es deshalb um die Offenheit für Lebensweisen, Haltungen und Symbolen von Gemeinschaften, die sich von der eigenen unterscheiden.

Säkularität beruht auf zwei Grundprinzipien, nämlich erstens der gleichen Achtung und der Gewissensfreiheit aller, sowie zweitens auf zwei Verfahrensmodi, nämlich der Trennung von Staat und Kirche/Religion sowie der weltanschaulichen Neutralität des Staates gegenüber den Religionen und Weltanschauungen. Zweck ist die Achtung des gleichen moralischen Wertes der BürgerInnen und der Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit. Das Mittel, mit dem der Staat diesen Zweck erreichen will, ist die Trennung des Staates von den Religionsgemeinschaften und die religiöse und weltanschauliche Neutralität.

These 2: Der Laizismus will den Religionskonflikt in der Gesellschaft durch Absonderung der Religion in die Privatsphäre lösen, schafft sich aber dadurch neue Konflikte

Der Laizismus ist das Produkt einer spezifischen weltanschaulichen Konstellation im Frankreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Er ist vom Grundanliegen keineswegs anti-religiös, sondern vor allem eine Antwort des Staates auf die antimodernen, republik-feindlichen römisch-katholische Kirche. Sprachlich verweist das Wort „Laizismus“ auf einen langen Konflikt um das Verhältnis von politischer und geistlicher Macht, der die politische Geschichte Europas seit Augustinus geprägt hat. Während in Deutschland mit dem Westfälischen Frieden 1648 eine scheidliche Trennung zwischen Staat und Religionen angestoßen wurde, ging Frankreich mit dem Edikt von Fontainebleau 1685 den Weg, dass sich der Staat monistisch für die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft zuständig sieht. Die staatliche Sphäre wird deshalb konsequent von Einflüssen der Religion- oder Weltanschauungsgemeinschaften frei gehalten. Das erklärt, warum in einer spezifischen Konstellation Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Laizismus die Freiheit des Staates gegenüber einer republik-feindlichen Kirche behauptet werden sollte.

Der Umgang mit Diversität und nicht die Freiheitsbehauptung gegenüber einer republikfeindlichen katholischen Kirche ist jedoch die gegenwärtige politische und gesellschaftliche Herausforderung. Die vom Laizismus erhobene Grundforderung der Trennung von Staat und Kirche zielt auf die Absonderung der Religion aus der Gesellschaft und ihre Privatisierung. Sie gibt aber keine Auskunft darüber, wie die Trennung zu gestalten sei: Sie kann nämlich liberal oder illiberal, dogmatisch oder freiheitlich, pragmatisch oder doktrinär sein. Das zeigt der Vorgang am Strand von Nizza, wo einer muslimischen Frau im Namen des Laizismus die Jacke von Polizisten ausgezogen wurde, da das Tragen der Burka verboten sei. Hier erfahren muslimischen Frauen den religiös neutralen laizistischen Staat als eine religionsfeindliche Unterdrückungsagentur. Der Laizismus will Religionskonflikte vermeiden, doch er produziert genau dadurch

einen Religionskonflikt, der eigentlich verhindern wollte. Er schließt mit der Verbannung der Religion aus der öffentlichen Sphäre gerade Muslime gesellschaftlich aus. So ist in Frankreich die Front National schärfster Vertreter der Laizität. Auch Alexander Gauland von der AfD nennt die Religionsverfassung in Deutschland „christlich-laizistisch“, um den Islam gesellschaftlich ausgrenzen zu können. Ein solcher Laizismus verdrängt Religion ins Private und verweigert sich der Diversität und Pluralität. „Die aktuelle Diskussion um den Laizismus steht nicht in der Kontinuität der laizistischen Werte“ so urteilt der französische Soziologe Todd.

These 3: Menschenrechte sind der Orientierungspunkt für eine Koexistenzordnung wechselseitiger Anerkennung. Die Menschenrechte bilden den Kern des normativen Konsenses pluralistischer Gesellschaften. Der Laizismus hat keinen Zugang zur Diversität einer pluralen Gesellschaft

Der Kampf gegen menschen- oder grundrechtswidrige Praktiken von Religionen kann nicht im Namen des Laizismus geführt werden, sondern nur im Namen der Menschenrechte. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist kein Recht für die Frommen, die geschützt werden möchten. Religionsfreiheit ist ein Freiheitsrecht aller: der LaizistInnen und der Frommen, der AtheistInnen und der KonvertitInnen, der SkeptikerInnen und der AgnostikerInnen. Sie eröffnet einen Raum, in dem alle nach ihren Überzeugungen gleichberechtigt leben können, damit Pluralität in einer säkularen und religionspluralen Gesellschaft ereignen kann.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist breit verankert: in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Art. 18), im UN-Zivilpakt (Art. 18) sowie in regionalen Systemen des Menschenrechts wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9 Abs. 1). Es enthält drei Dimensionen: individuelle Freiheit zum Glauben, individuelle Freiheit vom Glauben und die gesellschaftlich-kollektive Freiheit, den gemeinsamen Glauben öffentlich und sichtbar zu leben.

Die Forderung nach Religion als Privatsache ist berechtigt, wo es um den Schutz der individuellen Religionsentscheidung geht, ist dort aber unterkomplex, wo es um die Tatsache geht, dass Religionen immer mit Formen der Vergemeinschaftung zu tun haben. Die weltanschauliche Neutralitätsforderung richtet sich an Institutionen, nicht aber an Individuen. Es wäre ein Übergriff auf das Recht der Individuen, wenn von ihnen erwartet würde, dass sie sich den Neutralitätsanforderungen der Institutionen unterwerfen sollen. Deshalb ist die abstrakte Forderung der Trennung von Staat und Kirche zur Sicherung der Religion als Privatsache zu allgemein und unbestimmt, um den angemessenen Ort der Religionsgemeinschaft in der Öffentlichkeit zu bestimmen. Zudem geht die Forderung nach Religion als Privatsache von einem Gesellschaftsbild

aus, das nur eine Entgegensetzung von Staat und Individuum kennt. Moderne Gesellschaften jedoch zeichnen sich dadurch aus, dass zwischen dem Individuum und den BürgerInnen eine Sphäre der Zivilgesellschaft existiert, deren Teil die Religionen sind. Der Staat muss diese Organisationen fördern, wenn er freiheitlich bleiben will. Sie in den privaten Raum abdrängen zu wollen, wäre kontraproduktiv für eine funktionierende Zivilgesellschaft. Religionsgemeinschaften als Teil der Zivilgesellschaft sind keine Privatsache, sondern konstitutiv für einen demokratischen Staat. „Die von der Religionsfreiheit her entwickelte Säkularität des Rechtsstaats hat deshalb“, so der früherer UN-Botschafter für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit Heiner Bielefeldt, „mit einer von Staats wegen forcierten ‚Privatisierung‘ des Religiösen nichts gemein.“ Wer die Privatisierung der Religion fordert, der verweigert den Religionen, dass sie einen Beitrag zur Zivilgesellschaft und darüber hinaus auch zum demokratischen Diskurs einbringen können. Religionsgemeinschaften verfügen über eine beachtliche Kapazität kollektiven Handelns. Die weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet aber nicht, dass der moderne Staat in Distanz zu den Religionen sein muss. Er achtet vielmehr die inspirierende Kraft religiöser Überzeugungen, die ein Reservoir normativer Orientierungen zur Verfügung stellen. Deshalb stellen Religionen eine wichtige zivilgesellschaftliche Ressource für eine demokratische Öffentlichkeit dar.

Die zentrale laizistische Forderung nach einer Trennung von Staat und Kirche zielt im Grunde auf eine Nicht-Beziehung zwischen Staat und Kirche. Doch der religiösen Neutralität des Staates geht es nicht um religionsfreie Räume, sondern um ein Verfahren, das der gleichen Achtung aller BürgerInnen dient. Die LINKE in Sachsen fordert in einem Parteitagbeschluss: „Wir wollen vielmehr, dass der Staat und seine Strukturen eine eindeutige bewusste Distanz zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wahren und somit nicht nur eine weitgehende Religionsfreiheit, sondern auch eine umfassende ‚Freiheit der Religionslosigkeit‘ garantieren.“ Dieser Laizismus behauptet zwar die staatliche Neutralität gegenüber der Religion, privilegiert aber faktisch in seinem Neutralitätskonzept zwangsläufig die negative Religionsfreiheit. Religiös gebundene BürgerInnen würde er zu BürgerInnen zweiter Klasse machen. Die vom Parteitagbeschluss der Linken geforderte laizistische Verfasstheit einer Gesellschaft ist unvereinbar mit einer Gesellschaft, in der die gleiche ethische, weltanschauliche und religiöse Freiheit für alle zur Geltung kommt. Die negative Religionsfreiheit wird hier so ausgelegt, dass sie nicht gleichberechtigte Toleranz und Anerkennung Anderer garantiert, sondern versteht sich als Anspruch, generell von der Begegnung mit Religion in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verschont zu werden. Das Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates steht im Dienst der Religionsfreiheit und erfordert, dass der Staat sich selbst nicht mit einer bestimmten

Religion identifiziert und in diesem Sinne „neutral“ bleibt. So verstanden repräsentiert das Neutralitätsprinzip ein aktives staatliches Bemühen um einen diskriminierungsfreien, offenen und inklusiven Umgang mit religiösem und weltanschaulichem Pluralismus in öffentlichen Institutionen. Die Neutralitätsforderung ist deshalb keineswegs exkludierend. Die Gesellschaft ist eine Gemeinschaft von Gemeinschaften, die ihr Recht auf ihre partikulären Vorstellungen eines Guten Lebens haben. Die Säkularität der Staatsgewalt bedeutet nicht schon eine Säkularisierung der Gesellschaft. Der Staat ist nach dem Grundgesetz säkular, weil sich staatliche Gewalt demokratisch, nicht religiös legitimiert. Die laizistische Position beansprucht für sich eine aufgeklärte zu sein, übersieht aber dabei, dass auch eine agnostische oder eine religionskritische Position selber schon eine weltanschauliche Haltung ist, die sich der weltanschaulich neutralen Staat in seiner gebotenen Neutralität nicht zu eigen machen darf. Deshalb ist der Laizismus in seinem Kern antipluralistisch. Er zielt nicht auf Säkularität sondern auf einen weltanschaulichen Säkularismus zulasten der Pluralität divergierender Vorstellungen guten Lebens.

Die Trennungsforderung von Staat und Kirche dient dem Laizismus nur als Folie für die Privatisierung der Religion. Das laizistische Modernisierungskonzept zielt auf die Verdrängung von Religion aus der öffentlichen Sphäre, ohne aber einen religionspolitischen Gestaltungsanspruch wahrzunehmen, der angesichts der religionspluralen Lage der Gesellschaft gefordert wäre: Religionsunterricht, Militärseelsorge, Kirchensteuer, der besondere Charakter kirchlicher Feiertage oder Theologie an den Universitäten usw. sollen abgeschafft werden.

These 4: Die Säkularität des Staates verbürgt einen Freiheitsraum für die kulturelle und religiöse wie weltanschauliche Pluralität. Der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften widerspricht nicht die Kooperation auf der Basis der Trennung.

Zu den menschen- und grundrechtlichen Freiheitsrechten der Religionsfreiheit gehört auch die Pflicht des Staates, Freiheitsrechte wie die Religionsfreiheit zu fördern (Art 4 GG ; Art. 9 EMRK). Da ein säkularer Staat sich nicht mit einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Tradition identifizieren darf, steht er - so Heiner Bielefeldt – in einer „respektvolle Nicht-Identifikation“ mit der Religion. Der Kompetenzmangel des weltanschaulich-neutralen Staates in Religion und die Achtung der Religionsfreiheit finden einen adäquaten Ausdruck in einer Religionsverfassung der Ordnung wechselseitiger Anerkennung, die Kooperation auf der Basis der Trennung aushandelt. Der zweifache Verfassungskompromiss in Weimar und Bonn wollte ausdrücklich keine laizistischen Verhältnisse. So hat der Staatsgerichtshof Hessen in einer Entscheidung den Verfassungsauftrag folgendermaßen beschrieben: „Dies bedeutet keine laizistische Trennung von Kirche und Staat. Bestrebungen, das Prinzip des Laizismus in die Hessische

Verfassung hineinzuschreiben, sind während der konstitutionellen Beratungen abgelehnt worden (vgl. Stein/Engelhardt, in: Zinn/Stein, a.a.O., Art. 50 Anm. 1). ... Die Hessische Verfassung macht ein Zusammenwirken von Staat und Religion(en) notwendig, welches von wechselseitiger Toleranz getragen sein muss.“ (Staatsgerichtshof Hessen Urt. v. 10.12.2007, Az.: P.St. 2016) Die kooperative Beziehung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften auf der Grundlage der Trennung qualifiziert das Bundesverfassungsgericht als eine „fördernde und wohlwollende Neutralität gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Richtungen“. Deshalb hat das Gericht einer laizistischen Trennung ausdrücklich „eine Absage erteilt“¹. „Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht“, so das Bundesverfassungsgericht, „als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.“² Die Verfassung garantiert die Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger für ihre partikulären Lebensformen. Nach einer Entscheidung des BVerfG ist der Staat verpflichtet, „Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und der Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern“.³ Für eine demokratische Verfassungskultur stellt es kein Problem dar, wenn Parteien laizistische Programme als Alternativen auch in der Religionspolitik formulieren. Wenn aber parteiprogrammatische laizistische Forderung zu politischer Macht kommen sollten, würden sich Fragen nach dem verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrecht auf Religionsfreiheit stellen. Bislang jedenfalls beziehen sich laizistische Forderungen sich kaum einmal auf menschen- oder verfassungsrechtliche Begründungen beziehen, sondern argumentieren eher programmatisch.

Die laizistischen Forderungen privilegieren einseitig die negative Religionsfreiheit und reduzieren das Menschenrecht auf Religionsfreiheit auf eine Art religiöser Gedankenfreiheit im bloß Privaten. Doch die Religionsfreiheit des Grundgesetzes ist nicht auf den bloßen Schutz religiöser, frommer Innerlichkeit beschränkt. Der Rechtsstaat gewährt allen Religionsgemeinschaften den gleichen Freiraum, schirmt sich aber auch gegen politische Einflussnahmen von Religionsgemeinschaften ab. Wenn die Kirchen für sich Privilegien und besondere Rechtspositionen beanspruchen, die religiösen Minderheiten oder Konfessions- oder Religionslosen vorenthalten werden, dann ist dies mit der gegenwärtigen Verfassung nicht zu legitimieren. Die religionsplu-

¹ BGHZ 148,307 (310)

² BVerfGE vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10

³ BVerfGE 125,79

rale Verfasstheit der Gesellschaft muss sich auch im Religionsrecht widerspiegeln. Der Verfassungsstaat gibt Religionsgemeinschaften in der Zivilgesellschaft eine vitale Rolle, weil eine deliberative Politik die Bürger braucht. Der Laizismus unterschätzt die zivilgesellschaftlichen Funktion und die identitätsbildenden Kraft der Religionen. Das laizistische Konzept, die Diversität partikulärer Vorstellungen guten Lebens zu privatisieren und aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen, ist gewiss einfacher. Pluralität ist zwar anstrengend, aber auch freiheitlicher. Moderne plurale Gesellschaften können nicht die partikuläre Konzeption guten Lebens von Gemeinschaften ins Private abdrängen, vielmehr bedarf es eines kontinuierlichen Aushandlungsprozesses, um zu einer für alle zumutbare Balance unterschiedlicher Werte und Interessen im Verfassungsrahmen zu gelangen. Eine Gesellschaft, die sich menschenrechtlicher Freiheit verpflichtet weiß muss ein prinzipiell affirmatives Konzept für den Umgang mit kultureller Vielfalt ausbilden. Doch dazu leistet der Laizismus keinen Beitrag. Deshalb zielt der Laizismus auf einen säkularen Konfessionsstaat, der um seinen eigenen Weltanschauungscharakter nichts weiß und deshalb das Grundprinzip der „respektvollen Nicht-Identifikation“ (Heiner Bielefeldt) verletzt.